

**Anlage 2 zur
Drucksache 0143/2007/BV**

Ziffer 8 der „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg“ erhält folgenden Zusatz:

„Auf Antrag kann die Sperrzeit der Außenbewirtschaftung auf spätestens 1.00 Uhr verkürzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine vom Betreiber dem Antrag beizufügende Lärmprognose einer Fachfirma bestätigt, dass beim Betrieb der Außenbewirtschaftung ab 23.00 Uhr die gesetzlichen Lärmrichtwerte eingehalten werden. Der Betreiber muss sich bei der Antragstellung für eine verkürzte Sperrzeit dazu verpflichten, bei Eingang begründeter Lärmbeschwerden unverzüglich die ursprüngliche Sperrzeit von 23.00 Uhr wieder einzuhalten. Eine erneute Sperrzeitverkürzung ist in diesem Fall nur möglich, wenn ein vom Betreiber vorzulegendes Lärmgutachten einer Fachfirma bestätigt, dass von der Außenbewirtschaftung keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.“

Als Folge davon, ist in Ziffer 6 der Richtlinien folgende redaktionelle Änderung notwendig (die Änderung ist fettgedruckt):

„Durch entsprechende Auflagen ist sicherzustellen, dass

- das Mobiliar **unmittelbar nach Eintritt der Sperrzeit** zusammengestellt wird; stapelweise Lagerung ist grundsätzlich nicht zulässig
- der Betreiber eine Nutzung des Mobiliars nach **Eintritt der Sperrzeit** durch Passanten mit geeigneten Maßnahmen ausschließt“